

Stelle trat, verschwanden die Zeichen der persönlichen Unfreiheit noch mehr, weil sie in der Gemeinde ihren eigentlichen Sinn verloren und die persönliche Abhängigkeit durch eine Reallast ersetzt wurde; aber diese „Freien“ waren nicht Alt-, Voll- oder Urfreie.

K. M. stützt sich bei seinen Ausführungen¹⁾ auf die Bezeichnung „freies Eigen“, „freie Eigner“. E. Klebel, Fr. Schmidt, A. Diehl u. a.²⁾ haben gezeigt, daß diese Bezeichnungen in Bayern und Württemberg typisch für Siedlungen im Ausbauland sind. Nun müßte K. M. nachweisen, daß und weshalb diese Ausdrücke in der Schweiz in anderer Bedeutung gebraucht wurden. Auch wir konnten feststellen, daß das Wort „frei“ in recht verschiedener Bedeutung vorkommt. Wir lassen dabei die Verwendung dieser Bezeichnung, soweit sie von Grundherren gewährt wurde, wie von den Herren Keppenbach³⁾ vorerst außer Betracht und beschränken uns auf jene „Freien“, die in einem unmittelbaren Verhältnis zum König, zur öffentlichen Gewalt standen. Da ergibt sich, daß sich der Inhalt der Freiheit und das Verhältnis des Königs zu den Freien entsprechend der jeweiligen Struktur des Staates änderte. Als der König seine Herrschaft begründete und sein Heer schuf, da war die Freiheit noch die Voraussetzung für den Kriegsdienst und wurde deshalb gewährt. Der König begnügte sich damit, die großen, strategischen und geopolitisch wichtigen Fernstraßen in seiner Hand zu haben, daher wurden solche Königsleute im Umkreis der Etappenstationen oder sonstigen Stützpunkte, der Königshöfe angesiedelt. Als aber im hohen Mittelalter die Flächenstaatsbildung einsetzte, als das Land als solches politisch besonders durch die Rodung erfaßt wurde und staatliche Bildungen von kleinem Ausmaß mit eigenen Rechten entstanden, als das genossenschaftliche Prinzip im staatlichen Leben des Mittelalters Bedeutung erhielt, da wurde die „Freiheit“ der Königsleute und der Rodungssiedler ein staatspolitischer Faktor. Nunmehr wurde es entscheidend, daß die

¹⁾ ZSG. 23 S. 382 ff., 495 f., 498.

²⁾ Vgl. E. Klebel in Adel und Bauern S. 229, 239 und Zs. f. bayr. LG. 11 (1938) S. 45 ff., bes. S. 55, 57, 59, 61, 65, 67; Fr. Schmidt, Die freien bäuerl. Eigengüter in Oberösterreich; A. Diehl, Die Freien auf der Leutkircher Heide, Zs. f. württ. LG. 4 (1940) S. 257—341, Die Freien der Weibelhube und das Gericht der Siebzehner (Zs. f. württ. LG. 7, 1943) S. 209—288; vgl. ZRG. GA. 57 (1937) S. 268 ff. In Glarus lag das „freie Eigen“, soviel sich aus Stucki, Beiträge S. 19 ff., 32 ff. erschen läßt, im später besiedelten Alpengebiet.

³⁾ ZRG. G.A. 57 (1937) S. 241. Vgl. auch S. 238 Anm. 2.